

Gutes tun durch Spenden oder Zustiften und Erbschafts- oder Schenkungsteuer sparen (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)

Erben oder Beschenktwerden kann schnell mit einer hohen Steuerlast verbunden sein – doch es gibt Wege, diese Belastung zu reduzieren. Wer als Erbe oder Beschenkter plant, Vermögen an eine gemeinnützige Organisation weiterzugeben, kann nicht nur Gutes tun, sondern durch die richtige Planung auch Steuern sparen. Möglich macht dies § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.

Steuerbefreiung durch Weitergabe an gemeinnützige Empfänger nutzen

Nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG](#) besteht die Möglichkeit, Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu reduzieren oder zu vermeiden. Dies gilt, sofern Vermögen, welches durch eine Schenkung oder einen Erbfall erworben wurde, innerhalb einer gesetzlichen Frist von 24 Monaten ganz oder teilweise an eine begünstigte Institution weitergegeben wird. Dann entfällt die auf das übertragene Vermögen (Erbe oder Schenkung) angefallene Erbschafts- oder Schenkungssteuer bzw. wird zurückerstattet.

Dadurch können Personen, die durch Schenkung oder Erbfall erlangtes Vermögen an gemeinnützige Organisationen spenden möchten, steuerliche Vorteile nutzen. Wenn Sie als Steuerpflichtiger solches Vermögen innerhalb der letzten 24 Monate als Spende oder Zustiftung bereits weitergegeben haben, können auch Sie gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG steuerliche Vorteile rückwirkend in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen im Überblick

Der Beschenkte oder Erbe muss das erhaltene Vermögen an einen bestimmten Empfänger weitergeben. Hierzu zählen insbesondere inländische Stiftungen, sofern diese einem gemeinnützigem Zweck verpflichtet sind. Als privilegierte Empfänger gelten auch inländischen Gebietskörperschaften, also der Bund, die Länder und Gemeinden. Die Zuwendung kann daher auch grundsätzlich an staatliche Einrichtungen wie Museen, Theater oder Universitäten geleistet werden.

Die Weitergabe des Vermögens muss innerhalb von 24 Monaten nach Erbfall oder Schenkung erfolgen.

Die Stiftung darf keine Leistungen [i.S.d. § 58 Nr. 6 AO](#) an den Beschenkten oder Erben oder einen seiner nächsten Angehörigen erbringen. Dies sind insbesondere Leistungen, die den Unterhalt eines Stifters und dessen nächsten Angehörigen sicherstellen sollen.

Der Erbe oder Schenker darf die Zuwendung nicht zugleich in der Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer als Spendenabzug geltend machen. Zwar können Zustiftungen bis zu 1 Millionen Euro, verteilt auf höchstens zehn Jahre, sowie Spenden bis zu 20 % des jährlichen Gesamteinkommens grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden. Diese Abzugsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht parallel zur Begünstigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG geltend gemacht werden.

Die Vermögensübertragung muss endgültig sein; eine spätere Rückgängigmachung kann zum Wegfall der Steuerbefreiung führen.

Fazit und Handlungsempfehlung im Fall der Schenkung oder des Erbfalls

Der § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bietet die Möglichkeit, steuerliche Belastungen zu reduzieren und gleichzeitig gemeinnützige Ziele zu fördern. Entscheidend ist dabei die rechtzeitige Umsetzung innerhalb der Frist von 24 Monaten sowie die genaue Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorgaben.

Für Erben und Beschenkte empfiehlt es sich, zeitnah zu prüfen, ob eine (weitere) Vermögensübertragung an begünstigte Empfänger in Betracht kommt oder ob bereits von ihnen vorgenommene Vermögensweitergaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben. Denn auch bereits ergangene Steuerbescheide über Erbschafts- oder Schenkungssteuer können unter bestimmten Umständen noch geändert werden, sodass eine Steuerbefreiung rückwirkend möglich ist.

Dies kann eine flexible Option darstellen, um gemeinnützige und gesellschaftliche Ziele mit steuerlichen Vorteilen zu verbinden. Auf diese Weise kann ein noch höherer Förderungseffekt erzielt und ein finanzielles Engagement gesteigert werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung Ihrer individuellen Situation und der Umsetzung möglicher Gestaltungsspielräume.

Senden Sie Ihre Anfrage an:



Mona-Larissa Staud

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

- Steuerliche Beratung im Bereich Erbschaft- und Schenkungssteuer
- Beratung im Bereich Steuerstrafrecht, Erstellen von Selbstanzeigen
- Außergerichtliche Rechtsbehelfe und finanzgerichtliche Prozessführung (alle Steuerarten)
- Unterstützung bei der Rechtsformwahl bei Unternehmensgründung